

RS OGH 2021/11/15 5Ob128/10z, 5Ob103/15f, 1Ob225/18x, 6Ob97/21i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.2021

Norm

ABGB §308

ABGB §364c B3

ABGB §364c D3

ABGB §1500

GBG §9

GBG §104 Abs3

1. ABGB § 308 heute
 2. ABGB § 308 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015
 3. ABGB § 308 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2016
1. ABGB § 364c heute
 2. ABGB § 364c gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 3. ABGB § 364c gültig von 01.01.1917 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916
1. ABGB § 364c heute
 2. ABGB § 364c gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 3. ABGB § 364c gültig von 01.01.1917 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916
1. ABGB § 1500 heute
 2. ABGB § 1500 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Nach jedenfalls überwiegender Ansicht der Lehre und der Rechtsprechung ist ein ? wengleich eintragbares ? Veräußerungs? und Belastungsverbot nicht unter die dinglichen Rechte iSd § 308 ABGB, § 9 GBG zu zählen. Dem Verbotsberechtigten kommt daher bei der Erlangung seiner bürgerlichen Rechtsposition gemäß § 364c ABGB kein Schutz seines Vertrauens auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Grundbuchs zu. Deshalb ist das bürgerliche Recht des Verbotsberechtigten kein Hindernis für eine Berichtigung des Grundbuchs gemäß § 104 Abs 3 GBG. Die Berichtigung ist auch ohne Zustimmung des Verbotsberechtigten zulässig. Nach jedenfalls überwiegender Ansicht der Lehre und der Rechtsprechung ist ein ? wengleich eintragbares ? Veräußerungs? und Belastungsverbot nicht unter die dinglichen Rechte iSd Paragraph 308, ABGB, Paragraph 9, GBG zu zählen. Dem Verbotsberechtigten kommt daher bei der Erlangung seiner bürgerlichen Rechtsposition gemäß Paragraph 364 c, ABGB kein Schutz seines Vertrauens auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Grundbuchs zu. Deshalb ist das bürgerliche Recht des Verbotsberechtigten kein Hindernis für eine Berichtigung des Grundbuchs gemäß Paragraph 104, Absatz 3, GBG. Die Berichtigung ist auch ohne Zustimmung des Verbotsberechtigten zulässig.

Entscheidungstexte

- RS0126487">5 Ob 128/10z
Entscheidungstext OGH 16.11.2010 5 Ob 128/10z
Bem: Hier: Berichtigung im Sinne der bereits bewilligten, aber irrtümlich nicht vollzogenen Einverleibung eines Pfandrechts; bürgerlicher Erwerb eines Belastungs- und Veräußerungsverbots zwischen der nicht vollzogenen Bewilligung der Pfandrechteinverleibung und dem Berichtigungsbeschluss. (T1)
- RS0126487">5 Ob 103/15f
Entscheidungstext OGH 14.07.2015 5 Ob 103/15f
Vgl auch; Beisatz: Die Verbücherung selbst bewirkt nur die absolute Wirkung gegenüber Dritten, macht das Verbot selbst aber nach der herrschenden Meinung nicht zu einem dinglichen Recht. (T2)
- RS0126487">1 Ob 225/18x
Entscheidungstext OGH 05.03.2019 1 Ob 225/18x
Vgl auch; Beis wie T2
- RS0126487">6 Ob 97/21i
Entscheidungstext OGH 15.11.2021 6 Ob 97/21i
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126487

Im RIS seit

14.02.2011

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at